

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 7
Bayreuth, 20. Juli 2007

Seite 95

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des KommZG; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg für das Haushaltsjahr 2007	96
Bayerischer Qualitätspreis 2008; Wirtschaftsfreundliche Gemeinde	97
Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverbandes Deutsches Porzellanmuseum	97

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Luftrechtliches Planfeststellungsverfahren Flugplatz Hof-Plauen	98
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2007	99

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2007	100
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2007	101
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2007	102
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haushaltsjahr 2007	102
Organisation der Volksschule Aurachgrund (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Priesendorf-Lisberg (Grundschule und Teilhauptschule II)	103

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung	104
-----------------------------------	-----

Buchbesprechungen	107
--------------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 c - 1/07

**Vollzug des KommZG;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des
Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg
für das Haushaltsjahr 2007**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg hat in der Sitzung am 11. Dezember 2006 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 22. März 2007 Nr. 12 - 1512.02 c - 1/07 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 12.622.000,00 € bis zu einer Höhe von 5.922.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 11. Juni 2007 zur eingeschränkten Genehmigung der Kreditaufnahmen einen Beitrittsbeschluss gefasst. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Verwaltung des Klinikums Coburg, Ketschendorfer Str. 33, Zimmer Nr. E 11, zur Einsicht auf.

Bayreuth, 6. Juli 2007
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des
Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit § 10 der Verbandssatzung vom 4. Mai 1999, geändert durch Satzung vom 14. August 2001, erlässt der Krankenhausverband Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.186.790,00 €
in den Aufwendungen auf	1.186.790,00 €
davon Zuschussleistung	
der Träger: - Personalwohnheime	832.010,00 €
- Kinderkrippe	133.180,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	12.642.000,00 €
in den Ausgaben auf	12.642.000,00 €
davon für nicht	
förderfähige Tilgungsleistungen	20.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan wird auf 12.622.000,00 € festgesetzt.

davon für Klinikum Coburg GmbH	6.210.000,00 €
davon für MVZ Klinikum Coburg GmbH	490.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums Coburg gGmbH wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 19. April 1999 für 2007 wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung des Erfolgsplans	987.789,00 €
Investitionsumlage zur Deckung des Vermögensplans	20.000,00 €

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt nach § 15 der Verbandssatzung vom 19. April 1999 je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Coburg, 11. Dezember 2006
Krankenhausverband Coburg
Z e i t l e r
Landrat

Nr. 12 - 1515 - 1/08

**Bayerischer Qualitätspreis 2008;
Wirtschaftsfreundliche Gemeinde**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie verleiht im **März 2008** in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium des Innern bereits zum elften Mal den Bayerischen Qualitätspreis Wirtschaftsfreundliche Gemeinde. Insgesamt sollen wieder drei Gemeinden ausgezeichnet werden, davon möglichst eine kreisfreie und zwei kreisangehörige Gemeinden, davon eine unter 10.000 Einwohnern. Die Nominierung kleiner Gemeinden ist durchaus erwünscht.

Es sollen erneut besonders innovative wirtschaftsfreundliche Einzelaktionen von Gemeinden prämiert werden.

Nachdem für den Regierungsbezirk Oberfranken nur drei Vorschläge unterbreitet werden können, wurden die Landratsämter gebeten, bis zum 15. September 2007 die Bewerbung geeigneter Kandidaten nur mit einer kurzen Begründung vorzulegen.

Die Regierungen (Bereich Wirtschaft und Bereich Kommunales) schlagen in Abstimmung mit den Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer spätestens bis zum 15. Oktober 2007 geeignete Gemeinden aus dem Regierungsbezirk vor.

Bayreuth, 28. Juni 2007
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Nr. 12 - 566 i

**Vollzug des KommZG;
Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Deutsches Porzellanmuseum
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Porzellanmuseum hat am 11. Juni 2007 eine Satzung zur Änderung der Verbandsatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Juli 2007
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Deutsches Porzellanmuseum**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-I-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Deutsches Porzellanmuseum i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Februar 1990 (RABl OFr. 1990 S. 87), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2005 (Oberfränkisches Amtsblatt 2006 S. 32), wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung einschließlich der Mitglieder des Museumsbeirats erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch eine Entschädigungssatzung fest."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Wunsiedel, 11. Juni 2007
Zweckverband Deutsches Porzellanmuseum
Dr. S e i ß e r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 3721.01 H 1 - 1/05

Luftrechtliches Planfeststellungsverfahren Flugplatz Hof-Plauen Bekanntmachung

Die Regierung von Mittelfranken hat eine Bekanntmachung zum luftrechtlichen Planfeststellungsverfahren Flugplatz Hof-Plauen übersandt. Die Bekanntmachung hierzu wird nachstehend veröffentlicht.

Bayreuth, 28. Juni 2007
Regierung von Oberfranken
K r a m e r
Regierungsdirektor

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- vom 18. Juni 2007 Nr. 25.41 - 3721.1.2 (Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 20. Juli 2007)

1. Die Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- hat den Antrag der Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG vom 26. Juli 2005 auf Feststellung der Pläne für die Verlegung und Verlängerung der Start-/Landebahn des Verkehrslandeplatzes Hof-Plauen nebst dazugehöriger Flugbetriebsflächen und Anlagen der technischen Ausrüstung, Hochbauflächen sowie Ausbau- und Ersatzmaßnahmen, mit Bescheid vom 18. Juni 2007 abgelehnt.
2. Die Anträge der Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG vom 26. Juli 2005, den bestehenden Verkehrslandeplatz Hof-Plauen nach § 8 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Anlage und Betrieb als Flughafen des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughafen) im Sinne des § 38 Abs. 2 Nr. 1 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) zuzulassen und die Begrenzung des Flugbetriebs auf Flugzeuge und Hubschrauber mit 20 t höchstzulässiger Flugmasse aufzuheben, wurden ebenfalls abgelehnt.
3. Es wurde ferner festgestellt, dass damit alle weiteren in diesem Zusammenhang gestellten Anträge auf Erteilung der zur Anlage und zum Betrieb des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Planfeststellungen gegenstandslos geworden sind. Dies gilt insbesondere auch für die Anträge auf Anpassung der luftrechtlichen Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 1 (LuftVG) und Festlegung eines Ausbauplans nach § 12 Abs. 1 LuftVG.

4. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen entsprechend viele Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 67 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung jeder Beteiligte für das Klageverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis:

Eine Ausfertigung des Bescheides wird zwei Wochen lang in den Städten Hof, Naila, Rehau, Schauenstein und Selbitz sowie in den Gemeinden Regnitzlosau, Döhlau, Konradsreuth, Leupoldsgrün, Köditz und Berg sowie in den Märkten Oberkotzau und Bad Steben öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Zeit und Ort der Auslegung werden noch öffentlich bekannt gegeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt bzw. bekannt gegeben, soweit diesen Betroffenen der Bescheid nicht bereits unmittelbar zugestellt worden ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Bescheid von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- in 90411 Nürnberg, Flughafenstraße 100, angefordert werden.

Nürnberg, 18. Juni 2007
Regierung von Mittelfranken
-Luftamt Nordbayern-
I n h o f e r
Regierungspräsident

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West (Region 4);
Haushaltssatzung des Regionalen
Planungsverbandes Oberfranken-West
für das Haushaltsjahr 2007
Bekanntmachung**

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 23. Mai 2007 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 15. Mai 2007 die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2007 nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zi.Nr. H 418, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 25. Juni 2007
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Regionalen
Planungsverbandes Oberfranken-West
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund § 18 der Verbandssatzung vom 16. Februar 1983 (RABl Folge 4/1983 vom 4. März 1983) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. November 1983 (RABl Folge 20/1983 vom 9. Dezember 1983) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die

kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) sowie Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	104.367,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	20.601,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Bamberg, 15. Mai 2007
**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West**
Dr. Günther D e n z l e r
Verbandsvorsitzender
Landrat

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik
und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken
für das Haushaltsjahr 2007**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 4. April 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 510) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO).

Bayreuth, 20. Juni 2007
Regierung von Oberfranken
T h a m m
Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik
und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund der Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. April 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) sowie § 14 der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. April 1995 (RABl OFr. Folge 4/95), erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.559.300,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	7.800,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht erteilt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

- (1) Betriebskostenumlage
- a) Die Betriebskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2007 auf 848.100,00 € festgesetzt.
 - b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
 - c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.
- (2) Investitionskostenumlage
- a) Die Investitionskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2007 auf 7.800,00 € festgesetzt.
 - b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
 - c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Kronach, 30. April 2007
Der Verbandsvorsitzende
Oswald M a r r

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Staatliche Gesamtschule Hollfeld
für das Haushaltsjahr 2007
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld hat am 1. Juni 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bayreuth, Zi.Nr. 163, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 20. Juni 2007
Regierung von Oberfranken
T h a m m
Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Staatliche Gesamtschule Hollfeld
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung, §§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.070.000,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 122.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 22 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	630.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	630.000,00 €
	=====

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 22 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt	
Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
60 % des nicht gedeckten	
Finanzbedarfs	378.000,00 €
Mitgliedsgemeinden insgesamt	
40 % des nicht gedeckten	
Finanzbedarfs	<u>252.000,00 €</u>
	630.000,00 €
	=====

b) Vermögenshaushalt	
Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
60 % des nicht gedeckten	
Finanzbedarfs	0,00 €
Mitgliedsgemeinden insgesamt	
40 % des nicht gedeckten	
Finanzbedarfs	<u>0,00 €</u>
	0,00 €
	=====

3. Der nach § 22 Abs. 4 der Verbandssatzung aufzubringende Betrag von 40 % der Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober 2006 aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden die Gesamtschule Hollfeld besuchten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 170.000,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Bayreuth, 1. Juni 2007
Zweckverband
Staatliche Gesamtschule Hollfeld
Dr. D i e t e l
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Europäisches Fortbildungszentrum für das
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
Wunsiedel"**

für das Haushaltsjahr 2007

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat am 25. April 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zimmer Nr. 2.21, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 20. Juni 2007
Regierung von Oberfranken

T h a m m
Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Europäisches Fortbildungszentrum für das
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
Wunsiedel"**

für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	691.310,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	21.000,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- b) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Wunsiedel, 22. Mai 2007
**Zweckverband "Europäisches
Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"**

Dr. S e i ß e r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Schulzentrum Kronach"
für das Haushaltsjahr 2007
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat am 26. April 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 510) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 22. Juni 2007
Regierung von Oberfranken
T h a m m
Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Schulzentrum Kronach
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400) i.V.m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975) sowie § 15 der Verbandssatzung vom 12. Januar 1977 (RABl OFr. S. 5) in der ab 1. Januar 1999 gültigen Fassung (OFrABl Folge 5/1999), zuletzt geändert mit Satzung vom 4. April 2006 (OFrABl Folge 5/2006 vom 23. Mai 2006, S. 63), erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	475.800,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	400.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Investitionskostenumlage (§ 17 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	234.300,00 €
für den Schulverband Kronach III	130.700,00 €

für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	19.500,00 €
(2) Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab	
für den Landkreis Kronach	330.900,00 €
für den Schulverband Kronach III	106.600,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	14.200,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Kronach, 26. April 2007
Die Verbandsversammlung
M a r r
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 5103 a

**Organisation der Volksschule Aurachgrund
(Grundschule und Teilhauptschule I) und
der Volksschule Priesendorf-Lisberg
(Grundschule und Teilhauptschule II)
Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der Organisation der
Volksschule Aurachgrund
(Grundschule und Teilhauptschule I) und
der Volksschule Priesendorf-Lisberg
(Grundschule und Teilhauptschule II)**

Vom 13. Juni 2007

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Volksschule Aurachgrund

(1) Die Volksschule Aurachgrund (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Gemeinde Walsdorf, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Aurachgrund (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Walsdorf.

(3) Der Sprengel der Volksschule Aurachgrund (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Walsdorf.

§ 2

Volksschule Priesendorf-Lisberg

(1) Die Volksschule Priesendorf-Lisberg (Grundschule und Teilhauptschule II) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Gemeinden Priesendorf, Lisberg und Walsdorf, alle Landkreis Bamberg, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Priesendorf-Lisberg (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Priesendorf.

(3) ¹Der Sprengel der Volksschule Priesendorf-Lisberg (Grund- und Hauptschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Gemeinden Priesendorf und Lisberg. ²Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst der Sprengel die Gebiete der Gemeinden Priesendorf, Lisberg und Walsdorf.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Volksschule Priesendorf-Lisberg (Grund- und Hauptschule) einen Schul-

verband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2007 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten §§ 2 bis 5 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Organisation der Volksschulen Priesendorf-Lisberg (Grund- und Hauptschule), Aurachgrund (Grund- und Hauptschule) in Walsdorf und Bischberg (Grund- und Hauptschule) vom 28. Februar 1992 (RABl S. 22) außer Kraft.

Bayreuth, 13. Juni 2007

Regierung von Oberfranken

Petra Platzgummer - Martin
Regierungsvizepräsidentin

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

- **Bauwesen**

Erste und zweite Tranche der Städtebauförderungsmittel in 2007 von über 6,6 Mio. € für Oberfranken bereitgestellt

Regierungspräsident Wilhelm Wenning hat eine erfreuliche Nachricht für 55 oberfränkische Städte und Gemeinden: "Das Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm 2007 Teil I - Grundprogramm wurde aufgestellt. Der Bayerische Landtag hat in diesem Programm auf Vorschlag der Regierung von Oberfranken insgesamt 2.768.000 € für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen in Oberfranken bereitgestellt. Ergänzt werden die Landesmittel um 2.718.000 € Bundesmittel. Zusammen mit den im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm 2007 bereitgestellten 1.127.000 € stehen nun 6.613.000 € für oberfränkische Maßnahmen zur Verfügung."

Mit dieser ersten und zweiten Tranche der Städtebauförderungsmittel in 2007 kann die Regierung von Oberfranken begonnene Maßnahmen ausfinanzieren und neue Projekte beginnen. Zusammen mit dem kommunalen Eigenanteil und Finanzhilfen weiterer Zuwendungsgeber beträgt das Investitionsvolumen ein Mehrfaches. Die Städtebauförderung ist daher einer der wichtigs-

ten Motoren für die regionale und örtliche Wirtschaft.

Das Bayerische Städtebauförderungsprogramm wird überwiegend im ländlichen Raum eingesetzt, das Bund/Länder-Programm überwiegend in innerstädtischen Gebieten. Mit den geförderten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen wird insbesondere auf die Verbesserung der lokalen Wirtschaftsstruktur hingewirkt, innerörtliche Straßen und Plätze neugestaltet und zum Erhalt ortsbildprägender Gebäude beigetragen.

"In den Bund/Länder-Städtebauförderungsprogrammen 2007 Teil II - Soziale Stadt und Teil III - Stadtumbau West, die derzeit aufgestellt werden, sind weitere Fördermitteltranchen für oberfränkische Städte und Gemeinden enthalten. Auch beginnt im Herbst 2007 die neue EU-Förderperiode, in der ebenfalls Fördermittel für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen in Oberfranken vorgesehen sind", freut sich der Regierungspräsident.

Eine Liste über die im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm 2007 und im Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm 2007 Teil I - Grundprogramm bereitgestellten Zuschüsse können Sie herunterladen unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/aktuell/pm-archiv/2007/pm-2007-anlagen/pm2007-07-083-a1.pdf.

*Neue Architektur durch nachhaltiges Bauen:
Vortrag von Stararchitekt Professor Matthias
Sauerbruch in der Regierung von Oberfranken*

Im Rahmen der Vortragsreihe des Architektur Treffs Bayreuth zur Baukultur referierte der vielfach ausgezeichnete Architekt Professor Matthias Sauerbruch im Landrätesaal der Regierung von Oberfranken. Regierungspräsident Wilhelm Wenning begrüßte Ehrengäste und Fachpublikum. Er würdigte die Leistungen des international tätigen Architekten mit Büros in Berlin und London, der an der Staatlichen Akademie der bildenden Künste in Stuttgart lehrt. Sein wohl bekanntestes Gebäude ist das Umweltbundesamt in der Bauhausstadt Dessau. "Hier wird Ihr ganzheitlicher Planungsansatz, die Verbindung von Funktionalität, hohem architektonischen Anspruch und ökologischer Nachhaltigkeit besonders deutlich", betonte der Regierungspräsident.

Matthias Sauerbruch erläuterte am Beispiel des sog. "ökologischen Hochhauses" in Berlin, wie sein Büro bereits Anfang der neunziger Jahre energieeffizientes Bauen durch intelligente bauliche Lösungen umgesetzt hat. Weitgehend mit passiven Maßnahmen, wie zum Beispiel einer hoch wärmegeämmten Fassade und einem natürlichen Lüftungssystem, wird ohne hohen technischen Aufwand bei diesem Verwaltungsgebäude Niedrigenergiestandard erreicht. Die Architektur geht sparsam mit natürlichen Ressourcen um und sorgt für das Wohlbefinden ihrer Nutzer.

Die Weiterentwicklung der ökologischen Ansätze sind bei dem 2005 fertig gestellten Neubau des Umweltbundesamtes in Dessau auf einer ehemals kontaminierten Industriebrache umgesetzt. Aktive und passive Maßnahmen zur Einschränkung von Energieverbrauch und Kohlendioxid-Ausstoß werden mit einer Architektur kombiniert, die eine entsprechende räumliche und materielle Ökonomie mit der bewussten Stimulation der Sinne verbindet. Riesige Luft-Erdwärmetauscher, eine Fotovoltaikanlage sowie thermische Solarkollektoren werden zur Energiegewinnung eingesetzt. Die Auswahl der Baumaterialien erfolgte unter ökologischen Gesichtspunkten, so zum Beispiel die in dieser Größenordnung für Deutschland prototypische Holzelementfassade.

Internationale Beachtung erfährt aktuell ein Projekt von Sauerbruch-Hutton in Oslo. Dort soll ein energieneutrales Verwaltungsgebäude entstehen, das heißt für Betrieb und Unterhalt wird keine externe Energie benötigt. Die Energiezufuhr erfolgt ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen wie Wind, Geothermie und Sonnenenergie.

In München baut das Büro Sauerbruch-Hutton derzeit ein Museum für die Sammlung Brand-

horst in unmittelbarer Nachbarschaft zur Pinakothek der Moderne. Der Architekt charakterisiert das Gebäude so: "einfach-zurückhaltend-spannungsvoll". Auf die Eröffnung im nächsten Frühjahr darf man gespannt sein!

Die vorgestellten Projekte vermitteln, dass Matthias Sauerbruch aus dem Erfordernis der Nachhaltigkeit eine neue Architektursprache entwickelt hat, die richtungweisend für das Bauen im 21. Jahrhundert ist.

In seinem Grußwort betonte der Vizepräsident der Bayerischen Architektenkammer, Rudolf Scherzer, dass die Diskussion über Baukultur weiter belebt werden sollte, da die Qualität der gebauten Umwelt jeden Einzelnen unmittelbar betrifft.

Ein Bild können Sie herunterladen unter der Adresse www.regierung.oberfranken.bayern.de/aktuell/pm-archiv/2007/pm-2007-anlagen/pm2007-07-080-b1.jpg

Es zeigt von links nach rechts: Ltd. Baudirektorin Marion Resch-Heckel, Regierung von Oberfranken, Professor Matthias Sauerbruch, Regierungspräsident Wilhelm Wenning und den Vizepräsidenten der Bayerischen Architektenkammer, Rudolf Scherzer

- **Schule**

Regionalkongress "Hauptschul-Initiative Oberfranken"

Die Hauptschul-Initiative der Bayerischen Staatsregierung wurde im Mai 2007 mit dem "Hauptschul-Fachkongress" in Ingolstadt durch Staatsminister Siegfried Schneider unter dem Motto "Die Bayerische Hauptschule - Stark machen für die Zukunft, alle Talente fördern!" auf den Weg gebracht.

"Sie ist ein wichtiger Beitrag, die auch in Oberfranken bereits begonnene Weiterentwicklung der Hauptschule zu einer leistungsfähigen und gut vernetzten Schulart mit allen beruflichen und schulischen Aufstiegsmöglichkeiten auszubauen", betont Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Um die Grundlagen und Zielsetzungen dieser bedeutenden Maßnahme den Schulleitungen und Lehrkräften aller oberfränkischen Hauptschulen aufzuzeigen, führte die Regierung von Oberfranken den Regionalkongress "Hauptschul-Initiative Oberfranken" durch.

In Referaten zu den grundlegenden Inhalten, der berufsorientierenden Profilbildung, zur individuellen Förderung und zu den gebundenen Ganztagschulen erhielten die eingeladenen Schulleitungen einen Gesamtüberblick über die Möglichkeiten im Rahmen der Hauptschulinitiative.

In zwölf Informationsshops konnten einzelne Aspekte vertieft werden.

Verschiedene Schulen präsentierten im Rahmen des Regionalkongresses beispielhafte Projekte im Sinn der Initiative, z.B. zur Kooperation von Hauptschulen und Betrieben, Schülerfirmen und Ganztags Hauptschule.

Das Konzept enthält verschiedene, ineinander greifende Elemente:

- Förderung der Schüler, aufbauend auf den individuellen Stärken,
- Verbesserung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
- Sichern der Kernkompetenzen,
- Ausbau des Praxisbezugs und der Berufsvorbereitung.

Insbesondere sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhöhung der Ausbildungsreife und der Ausbildungschancen der Hauptschüler/innen,
- Reduzierung der Zahl der Hauptschüler/innen ohne Schulabschluss.

54. Europäischer Wettbewerb der Schulen 2007 - "Chancengleichheit für alle"; Ehrung der Landessiegerinnen und Landessieger aus Oberfranken

"Das zusammenwachsende Europa hat auch im schulischen Arbeiten einen hohen Stellenwert. Die unterrichtliche Beschäftigung mit unseren Nachbar- und Partnerländern gehört heute zu den Pflichtaufgaben aller Schularten. Besonders ansprechend ist die Auseinandersetzung mit europäischen Themen dann, wenn ein Wettbewerb den besonderen Anreiz der Themenstellung noch zusätzlich erhöht", betont Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Wie erfolgreich der Europäische Wettbewerb seit Jahren diesen Weg beschreitet, zeigt die Teilnahme an der 54. Ausführung: es beteiligten sich insgesamt über 170.000 Schülerinnen und Schüler, allein in Bayern wurden mehr als 40.000 Arbeiten eingereicht.

Die oberfränkischen Sieger wurden in der Oberfrankenhalle der Stadt Bayreuth im Rahmen eines Festaktes unter der Schirmherrschaft von Regierungspräsident Wilhelm Wenning und Bezirkstagspräsident Dr. Günther Denzler bekannt gegeben und geehrt.

Veranstalter dieses Wettbewerbes ist das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter der Schirmherrschaft von Europarat, Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und dem Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland. Die Träger sind das Netzwerk Europäische Bewegung Deutschland und das Zentrum für Europäische Bildung.

Die Teilnehmer aus allen Schularten konnten sich in vier Altersgruppen (6 - 9 Jahre, 10 - 13 Jahre, 14 - 16 Jahre, 17 - 21 Jahre) sowohl in bildnerischer Gestaltung als auch in drei Altersgruppen (10 - 13 Jahre, 14 - 16 Jahre, 17 - 21 Jahre) in textlicher Form mit unterschiedlichen Themenstellungen zur Vielfalt und zur Partnerschaft in Europa beschäftigen.

Dabei wurde im Bildnerischen ein weiter Bogen gespannt von Festen und Bräuchen in der Gegenwart und der Historie, über die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen europäischen Lebensräumen und die medialen Möglichkeiten, für Chancengleichheit zu werben.

Die Themen im schriftlichen Bereich umfassten eine Phantasiegeschichte, deren Zielsetzung die Skizzierung einer kindergerechten Welt war. Eine Fotosafari, in der Ungerechtigkeiten kommentiert werden sollten, die Diskussion der Darstellung von Chancengleichheit in den Medien, eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Gleichberechtigung von Frauen in verschiedenen europäischen Ländern und der Entwurf einer Rede anlässlich der 50jährigen Unterzeichnung der Römischen Verträge waren weitere Aufgabenstellungen.

Von über 170.000 eingereichten Arbeiten in Deutschland stammen mehr als 40.000 aus Bayern, auf Bundesebene wurden bereits 847 Sachpreise überreicht. Eine besondere Ehre wurde heuer Stefanie Ficht aus der 9. Klasse des Richard-Wagner-Gymnasiums Bayreuth zuteil. Ihr Bild zum Thema "Anders als die anderen Außenseiter, Insider oder Trendsetter?" zielt die Urkunden aller bayerischen Preisträger.

Die Regierung von Oberfranken hat gemeinsam mit dem Bezirk Oberfranken in diesem Jahr zum vierten Mal die Ehrung der Landessiegerinnen und Landessieger aus dem Bezirk Oberfranken durchgeführt. Aus 38 oberfränkischen Schulen wurden von der Bayerischen Landesjury insgesamt 432 Landessiegerinnen und Landessieger ausgewählt und die Bilder und Textbeiträge zum diesjährigen Motto prämiert. Dies stellt für Oberfranken eine Steigerung um mehr als 20 % gegenüber dem bereits im vergangenen Jahr hervorragenden Ergebnis dar.

• **Umwelt**

Abfallverbringung - neue Pflichten für Abfallbeförderer;

Neue europäische Verordnung über die grenzüberschreitende Abfallverbringung tritt in Kraft

Ab 12. Juli 2007 ist die neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen wirksam. Dies bringt

Vereinfachungen aber auch neue Pflichten für die Abfallbranche.

Verwertungsabfälle der so genannten gelben Liste und alle Abfälle zur Beseitigung unterliegen einer Notifizierungspflicht. Das bedeutet, dass sowohl der Absende- als auch der Empfangsstaat seine schriftliche Zustimmung zu der Abfallverbringung erteilt haben muss.

Die Neuerungen bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen der sogenannten grünen Liste sind Entsorgungsvertrag und förmliches Begleitpapier. Bei den grün gelisteten Abfällen handelt es sich beispielsweise um Altpapier, Alttextilien, Altglas oder Metallschrott. Diese Abfälle werden von der EU, aber auch von den meisten OECD-Staaten, als weniger brisant eingestuft.

Wer jedoch künftig Abfälle der grünen Liste zur Verwertung ins Ausland auf den Weg bringt, hat vorher einen schriftlichen Entsorgungsvertrag abzuschließen. Der Vertrag muss im Wesentlichen Klauseln enthalten, wonach die Abfälle zurückzunehmen sind, wenn eine illegale Verbringung durchgeführt wurde oder die Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden konnte.

Daneben muss ein förmliches Begleitdokument ausgefüllt und unterzeichnet werden, das der Absender dem Beförderungsunternehmen zu übergeben hat. Der Transporteur hat den für ihn vorgesehenen Teil des förmlichen Begleitdokuments bei Übernahme des Abfalls auszufüllen und zu unterzeichnen. Das Transportunternehmen und auch der Lkw-Fahrer ist verpflichtet,

das Begleitdokument beim Straßentransport mitzuführen. Daneben muss, wie bisher auch, das Straßenfahrzeug mit einem A-Schild gekennzeichnet werden.

Entsorgungsvertrag und Begleitdokument sind von allen Beteiligten drei Jahre aufzubewahren und müssen auf Verlangen, z.B. bei Straßenkontrollen, ausgehändigt bzw. vorgelegt werden.

Ein Muster für einen Entsorgungsvertrag erhalten Sie im Internet unter www.abfallratgeber-bayern.de, dann weiter auf der Registerkarte "Gewerbe/Unternehmen" und "Grenzüberschreitende Abfallverbringung". Das Muster soll als Handlungsanleitung für eine endgültige Vertragsgestaltung dienen. Es wurde daher unbeschadet erforderlicher privatrechtlicher Vertragsbestandteile erstellt, entspricht aber den behördlichen Mindestanforderungen.

Das Muster für das förmliche Begleitdokument ist zum Ausfüllen und Ausdrucken beim Umweltbundesamt unter www.umweltdaten.de/abfallwirtschaft/gav/Versandinformationen_ANHANG_VII_de.doc erhältlich, kann aber auch bei verschiedenen Verlagen bestellt werden.

Zur Vermeidung von Bußgeldern wird dringend geraten, in Zweifelsfällen rechtzeitig mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen. Zuständig sind in Bayern die Bezirksregierungen. Für den Bereich Oberfranken erteilen Herr Heimbürgе unter Tel.Nr. 0921/604-1473 und Herr Meyer unter Tel.Nr. 0921/604-1764 gerne Auskunft.

Buchbesprechungen

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 52. Auflage, 59,90 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 87. Auflage, 69,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 43. Auflage, 37,70 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgabenrecht in Bayern**, 36. Auflage, 68,40 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 22. Auflage, 46,60 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bühler/Rappl/Scheidler: **Bayerisches Personalvertretungsgesetz, Textausgabe mit Erläuterungen**, 19. Auflage, 32,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Büchner: **Kommunal-Wahlrecht Bayern, Kommentar**, 19. Ergänzungslieferung, 51,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thum/Ebert: **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**, 48. Ergänzungslieferung, 38,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 39. Ergänzungslieferung, 40,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 106. Ergänzungslieferung, 41,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kiesl/Stahl: **Das Schulrecht in Bayern**, 129. Ergänzungslieferung, 34,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 119. Ergänzungslieferung, 52,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Parzefall/Ecker: **Kommunales Ortsrecht**, 29. Ergänzungslieferung, 37,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 62. Ergänzungslieferung, 44,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bleicher/Engel/Wecker: **Baurecht, Bauplanungsrecht**, 99. Ergänzungslieferung, 48,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 105. Ergänzungslieferung, 35,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Betreuungsgesetz, 39. Ergänzungslieferung, 87,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Harterger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 140. Ergänzungslieferung, 40,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 21. Ausgabe, 59,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 81. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, 40,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 29. Ergänzungslieferung, 38,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied